

Stellungnahme

des Bundesverbandes Vieh und Fleisch

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (321-09002/0034#010)

1.

Der Bundes Verband Vieh und Fleisch begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, die den Tier-schutz und das Wohlbefinden der Tiere verbessern.

2.

Mit Schreiben vom 1. und 2. Februar 2024 wird mitgeteilt, dass sich der Entwurf *derzeit noch in der Ressortabstimmung befindet und einige Punkte zwischen den Ressorts noch nicht konsentiert sind. Der Entwurf ist auch noch nicht abschließend rechtsförmlich ge-prüft.*

Die nachfolgenden Anmerkungen sind daher als vorläufig zu betrachten. Wenn eine ress-ortabgestimmte Fassung, die auch rechtsförmlich geprüft ist, vorliegt, werden wir gerne im Rahmen einer weiteren Verbändeanhörung, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

3.

Der vorliegende Entwurf führt in vielen Bereichen nicht zu einer Rechtssicherheit und be-darf somit weiterer Überarbeitung und Konkretisierung.

4.

Die den Verbänden zugeteilte Frist zur möglichen Stellungnahme von einem Monat ist sehr knapp bemessen.

5.

Hilfreich wäre zudem eine synoptische Darstellung oder eine Darstellung aus der sich – etwa durch farbliche Abgrenzung - ergibt, was konkret geändert werden soll.

6.

Videoüberwachung am Schlachthöfen

Die Videoüberwachung in sensiblen Bereichen in Schlachthöfen ist auf freiwilliger Basis heute schon in vielen Schlachtbetrieben gute Praxis.

Oftmals scheiterte die Videoüberwachung an der Nichtkooperation Seitens der Behörden bzw. deren Mitarbeitenden.

Wenn nun „verbindlich“ eine Videoüberwachung bundesweit eingeführt werden soll, dann sollte sie auch für alle Betriebe eingeführt werden.

Es ist vollkommen ausreichend, dass nur die Bereiche, in denen Menschen mit den Tieren in Berührung kommen, der Aufzeichnungspflicht unterliegen. Hierbei sind selbstverständlich datenschutz- und personenrechtliche Vorschriften und das Einhalten derselben stets zu gewährleisten.

Bezüglich der Fernabfrage und der Speicherung der Daten auf den Rechnern bzw. Servern von Behörden sehen wir die Gefahr, dass die Datensätze (also die Videos) auch von Dritten angefragt werden könnten, etwa durch einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (und einiger Bundesländer).

Dies kann jedoch nicht angehen, insoweit müßten hier noch deutlich schärfere Regelungen eingefügt werden.

Auch die Frage, wer genau die Abfrage seitens der Behörden durchführen darf, sollte stringenter geregelt werden: Denkbar wäre hier ein Vier-Augen-Prinzip (Behörde und Schlachtbetrieb).

7.

Zum Enthornen von Kälbern

In der Begründung heißt es:

Im Hinblick auf andere Eingriffe – wie das Enthornen von Kälbern – besteht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Die betreffenden Eingriffe beziehungsweise deren Durchführung ohne Betäubung werden daher nicht mehr erlaubt.

Hier fehlt die im vorherigen Satz noch erwähnte Gabe von Schmerzmitteln, die alleine als ausreichend erachtet wird.

Der Sinn der Enthornung von Tieren besteht ja vom Ursprung darin, die Menschen, die mit dem Tier arbeiten und zu tun haben zu schützen. Dann muss die Enthornung auch weiterhin so praktikabel wie möglich durchzuführen sein.

Das ist der Begründung (Seite 32) zu entnehmen:

...und die Enthornung insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie zur Reduzierung des Verletzungsrisikos der Tiere untereinander erfolgt.

Dass der arbeitsschutzrechtliche Aspekt eine wichtige Rolle spielen muss, belegen auch die Zahlen der Berufsgenossenschaft:

Im Jahr 2022 ereigneten sich in der Landwirtschaft insgesamt 59.024 meldepflichtige Unfälle (2021: 61.578). Unfallschwerpunkt bleibt die Nutztierhaltung mit 13.645 Unfällen (2021: 14.341) (Quelle: <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/a1cd91d143810d48/9aeb938ebf89/pm-unfallzahlen-landwirtschaft-2022-20231018.pdf>).

Dies entspricht einer Quote von über 23 %!

Weiter heißt es in der Begründung:

Mit den Änderungen kommt die Verpflichtung dazu, dass Kalb jeweils so zu betäuben, dass eine wirksame Ausschaltung der Schmerzen während des Eingriffs erfolgt. Hierzu wird eine Lokalanästhesie durchgeführt. Gemäß der Tierärztegebührenordnung 2022

B u n d e s v e r b a n d V i e h u n d F l e i s c h

Deutscher Vieh- und
Fleischhandelsbund e. V.

Bundesfachverband
Fleisch e. V.

Arbeitsgemeinschaft
Freie Vieh- und Fleischwirtschaft e. V.

Bundesverband
Deutsche Tiertransporteure

Haus der Vieh - und Fleischwirtschaft • Adenauerallee 176 • 53113 Bonn

Fon: +49228/280793 • Fax: +49228/218908 • Mail: steinke@b-f-f.de • www.bvvf.de

(GOT) ist für die Lokalanästhesie (Leitungsanästhesie/Stauungsanästhesie, Gebührenposition 285) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Kosten in Höhe von 15,39 Euro pro Horn zu rechnen, pro Rind somit mit 30,78 Euro. Hinzu kommen die Kosten von rund 1 Euro pro Rind für das Betäubungsmittel. Insgesamt entstehen rund 31,78 Euro Kosten pro Tier.

Von einer Schmerzmittelgabe ist nicht mehr die Rede?! Dies ist nicht nachvollziehbar.

8.

Bundesbeauftragte für Tierschutz

Nach § 16 k soll nun eine Bundesbeauftragte oder ein Bundesbeauftragten für Tierschutz bestellt werden:

Hierfür werden neben der oder dem Bundesbeauftragten (1 hD) weitere vier Stellen im mittleren bis höheren Dienst nötig (angenommen werden 1 mD, 1 gD, 2 hD). Insgesamt werden somit fünf MAK à 200 Arbeitstagen mit je 8 Stunden angesetzt.

Die Lohnsätze entsprechen den Standardlohnsätzen für eine MAK in den jeweiligen Laufbahngruppen auf der Verwaltungsebene des Bundes.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Vorgabe beträgt rund 467 000 Euro ((1 x 54 080 Euro) + (1 x 74 400 Euro) + (3 x 112 800 Euro)).

Wird der erwartete Erfüllungsaufwand neu in den Haushalt des Bundesministeriums aufgenommen oder werden Mittel hierfür innerhalb des Ressorts umgeschichtet?

Es existiert bereits eine Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Soll diese beibehalten werden?

Wie verhalten sich die beiden „Institutionen“ zueinander?

Hinzu kommt noch, dass nach der Pressemitteilung des BMEL Nr. 55 vom 10. Mai 2023 die neu zu schaffende Position schon besetzt wurde:

„Die Bundesregierung hat heute auf Vorschlag von Bundesminister Cem Özdemir Ariane Désirée Kari zur Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz berufen. Sie ist bisher

B u n d e s v e r b a n d V i e h u n d F l e i s c h

Deutscher Vieh- und
Fleischhandelsbund e. V.

Bundesfachverband
Fleisch e. V.

Arbeitsgemeinschaft
Freie Vieh- und Fleischwirtschaft e. V.

Bundesverband
Deutsche Tiertransporteure

Haus der Vieh - und Fleischwirtschaft • Adenauerallee 176 • 53113 Bonn

Fon: +49228/280793 • Fax: +49228/218908 • Mail: steinke@b-f-f.de • www.bvvf.de

stellvertretende Landestierschutzbeauftragte in Baden-Württemberg und wird ihr neues Amt Mitte Juni 2023 antreten.“ und <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/tierschutzbeauftragte/beauftragte-tierschutz.html>

Am 12. Juni 2023 die Tierschutzbeauftragte auch bereits ein Interview mit der Überschrift “Tieren eine Stimme geben“ gegeben (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/interview-tierschutzbeauftragte-kari-2195612>).

Wo ist hierfür die Rechtsgrundlage? Diese soll ja erst nun geschaffen werden...

Bundesverband Vieh und Fleisch

Bonn, 1. März 2024